

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern, BAG

#### Einschreiben

Herr KISTLER Hans Langackerstrasse 2 8442 Hettlingen

Referenz/Aktenzeichen: 440.0004 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: SPV Liebefeld, 26. September 2007

Verfügung betreffend Gesuch um Bestätigung der hinreichenden Berufserfahrung zur Verwendung von Mitteln für die allgemeine Schädlingsbekämpfung

Sehr geehrter Herr Kistler

Im eingangs genannten Verfahren erlässt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) folgende Verfügung:

# 1 Dispositiv

- 1.1 Die hinreichende Berufserfahrung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird Herrn KISTLER Hans mit Einschränkung gemäss Ziffer 2.2 bestätigt.
- 1.2 Die Gebühr für die Bestätigung von Berufserfahrung beträgt 100.- CHF. Der festgesetzte Betrag zuzüglich 6.70 CHF Auslagen wird separat in Rechnung gestellt.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde het die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Bundesamt für Gesundheit
Max Ziegler
Stationsstrasse 15, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 323 12 21, Fax +41 31 322 97 00
Max.Ziegler@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

## 2 Begründung

#### 2.1 Sachverhalt

Das Gesuch um Anerkennung der hinreichenden Berufserfahrung ist beim BAG am 31. Juli 2007 eingegangen.

### 2.2 Rechtliches

Das Gesuchsformular sowie die Nachweisdokumente wurden vollständig eingereicht. Der Fragebogen zur Beschreibung der konkreten Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer liegt vor. Gestützt auf die Artikel 7 und 11 Buchstabe d der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung vom 28. Juni 2005 (VFB-S, SR 814.812.32) bestätigt das BAG, dass Herr

#### **KISTLER Hans**

geboren am**11. Juli 1940**mit Heimatort **Hasle BE** 

auf Grund der erbrachten Nachweise über hinreichende Berufserfahrung in der beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Rodentiziden und Insektiziden nach Art 1 Abs 1a VFB-S verfügt. Die Anerkennung der Berufserfahrung ist auf die Verwendung dieser Mittel eingeschränkt.

Dieses Schreiben gilt als Kenntnisnachweis und kann bei Kontrollen der Vollzugsbehörden vorgewiesen werden.

Der Gesuchsteller hat durch sein Gesuch eine Verfügung veranlasst und hat deshalb eine Gebühr zu bezahlen. Diese wird gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 VFB-S.

Mit freundlichen Grüssen Abteilung Chemikalien

Max Ziegler

Ausbildung Chemikalien

Ausstellungsdatum: 26. September 2007

Zur Kenntnis an:

Kantonale Vollzugsbehörde Kt. SH

